

Öffentliche BEKANNTMACHUNG

Seite 1 von 2

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

(Zustellung gem. Art. 66a Abs. 2 Satz 4 BayBO)

Vollzug der Baugesetze

Bauantrag der Firma BayernHeim GmbH, Einsteinstraße 172, 81677 München, zum Neubau von 121 Wohnungen (EOF-Wohnungsbau) in 92318 Neumarkt i.d.OPf., Johann-Koller-Weg 2 Gemarkung Neumarkt 1644/5, 1644/6, 1644/9, 1644/25, 1644/28, 1649; BV.-Nr. WB-2025-435.

Öffentliche Zustellung des Baugenehmigungsbescheides der Stadt Neumarkt i.d.OPf. vom 25.03.2026

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erteilte unter Nebenbestimmungen an

die Firma BayernHeim GmbH, Einsteinstraße 172, 81677 München, mit Baugenehmigungsbescheid vom 25.03.2026 mit der BV.-Nr. WB-2025-435, die baurechtliche Genehmigung zum Neubau von 121 Wohnungen (EOF-Wohnungsbau) in 92318 Neumarkt i.d.OPf., Johann-Koller-Weg 2 Gemarkung Neumarkt 1644/5, 1644/6, 1644/9, 1644/25, 1644/28, 1649.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn (Art. 66 a Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO). Die Baugenehmigung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Durch die Bekanntgabe wird die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat in Lauf gesetzt. Mit Ablauf der Frist von einem Monat nach Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Haidplatz 1,
93047 Regensburg,**

Öffentliche BEKANNTMACHUNG

Seite 2 von 2

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis

Nachbarn des Bauvorhabens und die Allgemeinheit können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Bauordnungsverwaltung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. (Rathaus IV, 2.OG, Zimmer-Nr. 203, Fischergasse 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.) während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 09181/255-1621, ist notwendig.

Neumarkt i.d.OPf., den 25.03.2026



Andreas Werner
- Rechtsdirektor -